

843 K 3/25



Beschluss Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, 18. November 2026, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main, Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt Bezirk 23 Blatt 1181, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 187/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	1	349	18	Gebäude- und Freifläche, Luisenstraße 43	184

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 1176 bis 1181) sowie teilweise in der Veräußerung. Bezüglich des Gartens sind Sondernutzungsrechte begründet.

2/zu1 = Das Sondereigentum an dem Dachboden Nr. 6 des Aufteilungsplanes ist nunmehr mit dem Wohnungseigentum Blatt 1181 verbunden; das Sondernutzungsrecht am Dachboden ist aufgehoben.

4-Zimmer-Maisonettewohnung im DG zuzüglich eines weiteren Zimmers im Dachboden sowie Kellerabstellraum, Wohnfläche ca. 74 m². Baujahr ca. 1900.

Die erste Beschlagnahme ist wirksam geworden am 08.04.2025.

Der Verkehrswert gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wurde festgesetzt auf 450.000,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **143474402011**.